

BGer 8C_371/2023 vom 15. Juni 2023

Bundesgericht, 2023-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_371_2023

FR: TF 8C_371/2023 du 15 juin 2023

IT: TF 8C_371/2023 del 15 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dies bedingt bei angefochtenen Nichteintretensentscheiden praxisgemäss eine spezifische Auseinandersetzung mit den Nichteintretensgründen (BGE 123 V 335), und zwar ungeachtet dessen, ob es sich bei diesem Entscheid um eine verfahrensleitende Zwischenverfügung oder ein Endurteil handelt.

E. 2

Die Vorinstanz trat in der angefochtenen Verfügung vom 27. April 2023 auf das im Verfahren KG 5U 23 27 gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht ein und verpflichtete den Beschwerdeführer zur Bezahlung eines Kostenvorschusses; dies verbunden mit der Androhung, bei ausbleibender Vorschussleistung werde auf die Beschwerde nicht eingetreten.

E. 3

Damit setzt sich A. _____ in der beim Bundesgericht eingereichten Eingabe nicht näher auseinander, wobei eine Möglichkeit zur Verbesserung innerhalb der Beschwerdefrist nicht mehr bestand.

E. 4

Demnach liegt offensichtlich keine hinreichend sachbezogen begründete Beschwerde vor, was zu einem Nichteintreten im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG führt.

E. 5

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.